

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbsteuer in die Stadt Usedom

Gemäß § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes wurden durch die Stadtvertretung Usedom am 11.03.2015 folgende Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer beschlossen:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 276% |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 350% |

2. Gewerbesteuer 330%

Die Festsetzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Usedom, den 11.03.2015


Storrer
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 19.03.2015

